



Satzung

§ 1 Zweck, Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Pferdefreunde „Gäulsleut“ Langsdorf“ und ist eine Interessengemeinschaft zur Pflege des Pferdesports.

Die Pferdefreunde haben ihren Sitz in 35423 Lich-Langsdorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist der Reit- und Fahrsport. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Gestaltung und Bereitstellung eines Sportgeländes zum Reiten und Kutschen Fahren;
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren;
- Die Ausbildung von Reiter, Kutschenfahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breitensports in allen Disziplinen;
- Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber der Gemeinde, den Behörden und sonstigen Organisationen;
- Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

(2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Kindern und Jugendlichen werden bis zu ihrer Volljährigkeit durch ein Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter im Verein geführt. Das heißt, bei minderjährigen Personen muss ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter zusätzlich Mitglied des Vereins werden.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge und Umlagen und Anerkennung der Satzung. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse bekannt geben, erklären damit ihr Einverständnis zur Übersendung von Mitteilungen des Vereins an diese Adresse. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke des Vereins zu.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zu erklären.
 - Ausschluss. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Pferdefreunde verletzt oder seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - Tod
- (5) Die Nutzung des Sportgeländes ist ausschließlich den Mitgliedern der Pferdefreunde Langsdorf gestattet oder Bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Pferdefreunde Langsdorf findet jeweils im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lich oder durch schriftliche Einladung. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Anträge zur Änderung der Tagesordnung der

Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

- (2) Die Versammlung beschließt besonders über:
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Verwendung des Vereinsvermögens
 - den Ausschluss eines Mitgliedes
 - alle Fragen betreffend des Sportgeländes
 - die Auflösung der Pferdefreunde Langsdorf
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder diese verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche und volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet durch Präsidium bestehend aus:

Kassenwart/in

Schriftführer/in

Platzwart/in

und bis zu vier weiteren Mitgliedern

Vorstand i. S. des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der Kassenwart, der Schriftführer und ein weiteres Mitglied aus dem Präsidium, das vom Vorstand für zwei Jahre gewählt wird.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei der drei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Die Versammlung kann einen Ehrenvorsitzenden in den Vorstand wählen, dieser ist beratend tätig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben des Vereins.

Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen, Arbeitsgruppen einrichten sowie besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 7 Beitragswesen

Die Mitglieder zahlen Beiträge, Aufnahmegebühr und Reitplatznutzungsgebühr.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Pferdefreunde Langsdorf bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lich zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Pferdesports im Stadtteil Langsdorf.

Geänderte Satzung beschlossen am 10. März 2009

Geänderte Satzung beschlossen am 12. Mai 2015